

Protokoll für die Bearbeitung von Meldungen und für den Schutz von meldenden Personen (Whistleblowern)

Im Text sind sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht gemeint, auch wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.

Das Unternehmen hat seine internen und externen Kanäle angepasst, um den Umgang mit Meldungen von Regelverstößen (das sogenannte Whistleblowing-System) gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023, das die (EU-)Richtlinie 2019/2023 umsetzt, zu gewährleisten. Ziel der EU-Richtlinie ist es, Regeln aufzustellen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten, die Verstöße gegen Vorschriften melden, indem sichere Kommunikationskanäle sowohl innerhalb von Organisationen als auch nach außen geschaffen werden.

Dieses Verfahren soll den Umgang mit Meldungen im Einklang mit dem Gesetz regeln und die Personen, die Meldungen machen, schützen. Dieses Verfahren orientiert sich an den Leitlinien für die Regelung der Meldung von Missständen (A.N.ACResolution Nr. 311 vom 12. Juli 2023). Für weitere Einzelheiten wird ausdrücklich auf das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 und auf die Website der A.N.AC. verwiesen: <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>.

Der Betreiber der elektronischen Plattform, über die die Meldungen abgewickelt werden, ist dafür verantwortlich, dass der Meldende innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung über deren Eingang informiert wird. Der Ast/OdV (Aufsichtsstelle bzw. Organismo di Vigilanza) ist für die Verwaltung der folgenden Punkte verantwortlich:

- die Beziehungen zur meldepflichtigen Person aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls Ergänzungen von dieser zu verlangen;
- die eingegangenen Meldungen gewissenhaft zu verfolgen;
- die notwendigen Voruntersuchungen zur Weiterverfolgung der Ausschreibung durchzuführen, einschließlich Anhörungen und Beschaffung von Unterlagen;
- der meldenden Person innerhalb von 3 Monaten oder, wenn berechtigte und begründete Gründe vorliegen, innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung zu geben;
- die meldende Person über das endgültige Ergebnis zu informieren;
- den Schutz der Vertraulichkeit und der personenbezogenen Daten der meldenden Person und aller anderen an der Untersuchung beteiligten Personen zu gewährleisten.

Meldungen können erfolgen durch:

- Arbeitnehmer und Selbstständige;
- Mitarbeiter, Freiberufler, Berater;
- Freiwillige, Praktikanten;
- Teilhaber, Funktionäre und Personen mit Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollfunktionen.

Die Disziplinarmaßnahmen gelten auch für Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist, sowie für Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über Verstöße während der Auswahl oder anderer vorvertraglicher Phasen erworben wurden. Zum Zeitpunkt der

Meldung muss die meldende Person einen vernünftigen und begründeten Grund zu der Annahme haben, dass die Informationen über die gemeldeten Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen; die meldende Person muss die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und die in diesem Verfahren festgelegten Kriterien einhalten.

Die Disziplinierung gilt für Verstöße gegen nationale und EU-Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden und von denen Hinweisgeber in ihrem beruflichen Umfeld erfahren haben.

Die meldende Person kann die folgenden Kanäle nutzen:

- interner Unternehmenskanal über www.trustwhistle.it/de/stiftung-st-elisabeth.html oder persönlich bei Frau P. Herbst, Leiterin des Personalbüros der Stiftung St. Elisabeth, erreichbar unter +39 0471 097133 oder über personal@stiftung-st-elisabeth.it.

- externer Kanal, der vom A.N.AC. (siehe die Website des A.N.AC.);

Die meldende Person kann den externen Kanal (A.N.AC.) benutzen, wenn:

-der interne Meldekanal im Arbeitskontext nicht zwingend aktiviert ist oder nicht aktiv ist oder, selbst wenn er aktiviert ist, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

-die meldende Person hat bereits eine interne Meldung gemacht, die nicht weiterverfolgt wurde;

-die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass im Falle einer internen Meldung keine wirksamen Folgemaßnahmen ergriffen würden oder dass die Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte;

-die ausschreibende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

- öffentliche Bekanntgabe;

Die meldende Person kann direkt eine öffentliche Bekanntgabe machen, wenn:

-die meldende Person hat zuvor eine interne und eine externe Meldung gemacht oder direkt eine externe Meldung gemacht und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldungen erhalten;

-die ausschreibende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;

-die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder nicht wirksam weiterverfolgt werden kann.

- Meldung an die Justiz- oder Buchhaltungsbehörden.

In Bezug auf den internen Berichtsweg, den das Unternehmen gewählt hat, gewährleistet es die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Person oder der beteiligten Personen, des Inhalts des Berichts und der zugehörigen Dokumentation; der Meldekanal ist nämlich in keiner Weise von dem Unternehmen selbst kontrollierbar und umfasst eine externe elektronische Plattform, die ausschließlich mit dem ASt (Organismo di Vigilanza - OdV) verbunden ist. Das Unternehmen hat beschlossen, die Verwaltung der Berichte dem ASt (Organismo di Vigilanza - OdV) zu übertragen, d.h. einem autonomen, engagierten und speziell ausgebildeten externen Gremium.

Im Einzelnen werden die Meldungen über die folgenden Kanäle gesammelt und bearbeitet:

- Elektronische Plattform auf der Website des Unternehmens;

- durch ein persönliches Treffen mit der Personalleiterin oder der für die Bearbeitung des Berichts zuständigen Stelle (Ast - OdV), das innerhalb einer angemessenen Frist stattfindet.

Der Plattformbetreiber und der OdV gewährleisten den absoluten Schutz der Vertraulichkeit der meldenden Person und etwaiger Vermittler. Der Organismo di Vigilanza stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen im Einklang mit den Grundsätzen zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt, indem er die meldenden Personen und die an den Meldungen beteiligten Personen angemessen informiert und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen trifft.

Das Unternehmen darf weder direkt noch indirekt Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber aus Gründen ergreifen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen. Die gleichen Maßnahmen gelten auch für andere Personen: Vermittler, Kollegen und Verwandte bis zum vierten Grad des Hinweisgebers und mit dem Hinweisgeber verbundene juristische Personen sowie alle anderen an der Untersuchung beteiligten Personen. Die Berichte und die dazugehörigen Unterlagen werden vom ASt so lange aufbewahrt, wie es für ihre Bearbeitung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Berichtsverfahrens, unter Einhaltung der in den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten festgelegten Geheimhaltungspflichten.

Verantwortung der meldenden Person - Verlust des Schutzes: Der Schutz von meldender Person ist nicht gewährleistet, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hinweisgebers wegen Verleumdung oder übler Nachrede festgestellt wurde, auch nicht durch ein erstinstanzliches Urteil; in solchen Fällen kann das Unternehmen eine Disziplinarstrafe gegen den Hinweisgeber verhängen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Erstens muss zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung hinreichender Grund zu der Annahme bestehen, dass die Informationen für die Aufdeckung der Sicherheitsverletzung erforderlich sind. Die meldende Person muss also vernünftigerweise - und nicht aufgrund bloßer Schlussfolgerungen - davon ausgehen, dass die Informationen offengelegt werden müssen, weil sie zur Aufdeckung des Verstoßes unerlässlich sind, und zwar unter Ausschluss überflüssiger Informationen und nicht aus anderen oder anderen Gründen (z. B. Klatsch, Rache, opportunistische oder skandalisierende Zwecke);
- Die zweite Bedingung besagt, dass die Meldung unter Einhaltung der in den Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 festgelegten Bedingungen erfolgt sein muss, um in den Schutz vor Verfolgungen zu gelangen: begründeter Grund zu der Annahme, dass die Informationen über die Verstöße wahr sind und es sich um einen der meldepflichtigen Verstöße gemäß den Gesetzesdekret Nr. 24/2023 handelt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, um die Haftung auszuschließen. Wenn sie erfüllt sind, werden Personen, die Anzeige erstatten, nicht zivil-, straf-, verwaltungs- oder disziplinarrechtlich haftbar gemacht (Art. 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023).

Bozen 11/12/23